

# Vereinsatzung

## § 1

Der Verein führt den Namen

1.FC Lok Stendal Fußballförderverein e. V.  
- im folgenden Förderverein genannt -

und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen. Er hat seinen Sitz in Stendal. Gründungsdatum ist der 24.04.1997.

Der Förderverein wird ehrenamtlich geführt. Zur Erhaltung seiner Geschäftstätigkeit können haupt- und nebenberufliche Kräfte eingestellt und berufen werden.

Der Förderverein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Aufgabe des Fördervereins ist die Förderung der 1.FC Lok Stendal, insbesondere Förderung talentierter Fußballer aller Altersbereiche sowie ergänzende Anschaffungen von Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen.

Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## § 3

### Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Fördervereins können werden:

Natürliche und juristische Personen, die Interesse für die Arbeit und Aufgabe des Fördervereins haben und dessen Ziele unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung dem Vorstand des Fördervereins gegenüber beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) zum Ende eines Kalenderjahres durch freiwilligen Austritt – durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
- b) durch den Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins und seine Satzung verstößt. Hierüber entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

**§ 4**  
**Organe des Fördervereins**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

**§ 5**  
**Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr statt. Das Kalenderjahr ist dem Geschäftsjahr gleichzusetzen.
- (2) Tagesordnungspunkte dieser Versammlung sind u. a.
  - a) Jahresbericht und Kassenbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) gegebenenfalls Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt. Die Einberufung hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Sie muss den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung zugestellt sein.
- (5) Die satzungsmäßig einberufene ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen offen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Vertreter geleitet.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Sie sind nur möglich, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt wurden.

## **§ 6 Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

- (1) a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
  
- d) der Schriftführer
- e) 1 Beisitzer

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Ist ein Antrag abgelehnt, kann er innerhalb von 12 Wochen erneut behandelt werden. Stimmgleichheit bedeutet dann endgültige Ablehnung.

(4) Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich und führen die laufenden Geschäfte. Jeweils zwei von Ihnen handeln gemeinsam.

(5) Der Vorstand tritt mindestens quartalsmäßig einmal zusammen. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

(6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

## **§ 7 Einkünfte**

(1) Die Einkünfte des Fördervereins bestehen aus

- a) Beiträgen
- b) Sach- und Geldspenden
- c) Erträgen des Fördervereinsvermögens.

(2) Den Mindestbeitrag legt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung fest.

(3) Bei Eintritt in den Förderverein ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Auch bei Ende der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres besteht Beitragspflicht für das voll Jahr.

(4) Die Mitglieder haben die Möglichkeit, dem Förderverein Spenden zukommen zu lassen. Die Verwendung von Sach- und Geldspenden kann individuell vom Spender festgelegt werden.

Entsprechende Spendenbescheinigungen können über die Stadt Stendal ausgestellt werden.

## **§ 8 Verwendung der Einkünfte**

- (1) Die Einkünfte und das Vermögen des Fördervereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke sowie zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten des Fördervereins verwandt werden.
- (2) Über die ausschließliche und unmittelbare Verwendung der Einkünfte im Sinne der Zwecke des Fördervereins nach § 2 der Satzung entscheidet der Vorstand.
- (3) Alle angeschafften und gespendeten Sachwerte sind Eigentum der 1.FC Lok Stendal.
- (4) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Wahl der beiden Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## **§10 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Sie ist nur möglich, wenn ihr Inhalt mit der Einladung bekanntgegeben wurde und mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind.  
  
Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so wird innerhalb von 14 Tagen zu einer nochmaligen Mitgliederversammlung eingeladen. Diese ist ohne Rücksicht auf anwesende Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stendal, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des 1.FC Lok Stendal zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung des Fördervereins erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Liquidator.

Die Satzung tritt mit Wirkung des 24.04.1997 in Kraft.